

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte
an Filmwerken mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2017
gemäß § 58 VGG

Hinweis: Bei dieser pdf-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Hiermit wird keinerlei Haftung gegenüber Dritten begründet. Zur Verdeutlichung der Unverbindlichkeit wird in diesem elektronischen Ansichtsexemplar auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte unterzeichnete und gesiegelte Prüfungsbericht.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

ANLAGEN

	Anlage
Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr 2016	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (siehe Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Falls der Transparenzbericht, der gem. § 58 Abs. 3 VGG einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden soll und dabei von der von uns geprüften Fassung abgewichen oder wenn eine fremdsprachige Fassung erstellt werden soll, bedarf der Hinweis auf unsere Bescheinigung oder auf unsere prüferische Durchsicht in jedem Zusammenhang unserer schriftlichen Einwilligung. Entsprechendes gilt für die Übersetzung unserer Bescheinigung in eine fremde Sprache.

Wiesbaden, 22. Juni 2018

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Transparenzbericht 2017



VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

Nachfolgenden Transparenzbericht erstatten wir gemäß § 58 VGG. Die Gliederung des Transparenzberichts orientiert sich dabei an der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG.

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
1.	a) Jahresabschluss einschließlich Kapitalflussrechnung	
	Bilanz zum 31.12.2017	1
	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017	2
	Anhang für das Geschäftsjahr 2017	3
	Anlagenspiegel 2017	10
	Kapitalflussrechnung	11
	Lagebericht 2017	12
	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	17
	b) Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr	19
	c) Angaben zu Anfragen von Nutzern	19
	d) Rechtsform und Organisationsstruktur	19
	e) Abhängige Verwertungseinrichtungen	21
	f) Vergütungen der Organe	22
2.	Finanzinformationen	22
	a) Einnahmen aus den Rechten inkl. etwaiger Zinsen	22
	b) Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung	22
	c) Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen	24
	d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	28
3.	Soziale und kulturelle Leistungen	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

PV	Private Vervielfältigung
KW	Kabelweitersenderechte
AV	Videovergütungen und Bibliothekstantiemen
SN	Schulische Nutzung
RE	Regiegelder, rechteübergreifend
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
OLG	Oberlandesgericht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhWahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)
VGF	VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG)
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)

1. a) JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIEßLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG

BILANZ zum 31.12.2017

	EUR	<u>31.12.2017</u> EUR
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		409.664,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		380.450,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		29.212,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		2,00
B. Umlaufvermögen		35.242.450,91
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.575.842,21
1. Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten	943.509,58	
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>632.332,63</u>	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		33.666.608,70
		<u>35.652.114,91</u>
		<u><u>35.652.114,91</u></u>
	EUR	<u>31.12.2017</u> EUR
PASSIVA		
A. Eigenkapital		26.500,00
I. Gezeichnetes Kapital		26.500,00
II. Jahresüberschuss		0,00
B. Rückstellungen		33.358.755,11
1. Rückstellungen für die Verteilung	33.241.338,42	
2. Steuerrückstellungen	416,69	
3. sonstige Rückstellungen	<u>117.000,00</u>	
C. Verbindlichkeiten		2.266.859,80
1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen	2.203.756,81	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	2.203.756,81	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.353,25	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	36.353,25	
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>26.749,74</u>	
- davon aus Steuern EUR	25.889,62	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR	0,00	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	26.749,74	
		<u>35.652.114,91</u>
		<u><u>35.652.114,91</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

		31.12.2017
		<u>EUR</u>
1. Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten		17.370.670,50
2. sonstige betriebliche Erträge		9.619,83
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		596.846,25
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		100.942,83
- davon für Altersversorgung EUR	1.795,81	<u>100.942,83</u>
		697.789,08
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		143.344,89
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		370.574,74
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		103.574,75
- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	1.454,36	
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.203.764,22
- davon aus Abzinsung von Rückstellungen EUR	8.199.775,37	
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>520,27</u>
9. Ergebnis nach Steuern		8.067.871,88
10. Zuweisung zu den Rückstellungen für die Verteilung		<u>8.067.871,88</u>
11. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeines

Die VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München, wird beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 geführt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Als Verwertungsgesellschaft, die der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, München, unterliegt, richtet sich die VGF nach den Vorschriften zur Rechnungslegung des HGB und GmbHG sowie den ergänzenden Vorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung des VGG.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher „Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten“ ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Rückstellung für Verteilung ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VGF kein eigenes Ergebnis verbleibt. Unter dem Posten „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

Bilanzierungs-und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Soweit es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, werden diese linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter einem Wert von € 150 werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter deren Wert größer als € 150 ist und € 1.000 nicht übersteigt werden in einem Sammelposten erfasst und über fünf Jahre linear abgeschrieben.

Die Beteiligungen werden mit den Nominalwerten bzw. mit den niedrigeren beizulegenden Werten ausgewiesen.

Die Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten werden, soweit sie schon beziffert werden konnten, mit den Nennwerten angesetzt, ebenso die Sonstigen Vermögensgegenstände.

Bargeld- und Bankguthaben werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkannten, bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken und Verpflichtungen, die sich noch nicht in den Verbindlichkeiten niedergeschlagen haben. Ihre Bemessung erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf der Grundlage von Erfahrungswerten und sorgfältigen Schätzungen mit dem Erfüllungsbetrag.

Die Rückstellungen für die Verteilung zeigen die bisher angesammelten Überschüsse, die zur Ausschüttung an die Rechteinhaber vorgesehen sind.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 1 mit dem von der Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend ihrer Restlaufzeit auf den Bilanzstichtag abgezinst.

AKTIVA

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Die Beteiligungen betreffen die Mitgliedschaften in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)“, München, in der BGB-Gesellschaft „Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)“, München, in der „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-“, Bonn, und der „Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-“, München.

Die bilanzierten Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten i.H.v. 944 T€ (Vj. 429 T€) ergeben sich i.H.v. 944 T€ (Vj. 422 T€) aus Beträgen, die gegenüber anderen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände i.H.v. 632 T€ (Vj. 83 T€) betreffen überwiegend Vorsteueransprüche und Kautionen. Darüber hinaus sind Forderungen aus Zinsabgrenzungen i.H.v. 41 T€ (Vj. 16 T€) enthalten.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen 33.667 T€ (Vj. 40.746 T€) und sind überwiegend in Form von Festgeldern angelegt.

PASSIVA

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31.12.2017 27 T€. Die Umstellung auf Euro mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung auf 27 T€ ist in 2017 erfolgt.

Von der Rückstellung für die Verteilung i.H.v. 33.241 T€ (Vj. 40.051 T€) entfallen u.a. 11.861 T€ (Vj. 15.904 T€) auf die private Vervielfältigung, 15.852 T€ (Vj. 18.717 T€) auf die Kabelweitersenderechte inkl. der Rechte für die Wiedergabe von Fernsehsendungen und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels (ZWF) und 408 T€ (Vj. 368 T€) auf die Videothekenvergütung einschließlich Bibliothekstantieme.

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:

- nach altem Verteilungsplan:
 - Endabrechnung Synchronfelder 2002-2008 für ausl. Filmwerke.
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2008 und Kabelweitersenderechte 2008, 2010 und 2011.
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2009 für ausl. Filmwerke.
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2004-2007 sowie 2009 und Kabelweitersenderechte 2011 für Sonstige dt. Filmwerke.
- nach neuem Verteilungsplan:
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2008-2014.
- Auslandsabrechnung für Private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und schulische Nutzung der Einnahmen bis 2016.
- Regiegelder aus Deutschland 2003, 2009 und 2013, Argentinien 2015, Frankreich 2013, Italien 2014-2016, Österreich 2012, 2013, 2015 und 2016, Schweiz 2001-2015, und Spanien 2014.

Ferner sind hier auch die planmäßigen Rückstellungen für den Sozialfonds und Förderungsfonds ausgewiesen, sowie die Rückstellung Verwaltungskosten. Aus dem Förderungsfonds wurden 244 T€ (Vj. 279 T€), davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten, aus dem Sozialfonds 10 T€ (Vj. 0 T€) entnommen.

Die sonstigen Rückstellungen i.H.v. 117 T€ (Vj. 115 T€) decken im Wesentlichen noch zu zahlende Prüfungskosten, noch auszahlende Urlaubslöhne sowie die Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilung i.H.v. 2.204 T€ (Vj. 1.288 T€) umfassen bereitgestellte Gelder, die in 2018 ausgezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 36 T€ (Vj. 52 T€).

Die sonstigen Verbindlichkeiten i.H.v. 27 T€ (Vj. 24 T€) betreffen im Wesentlichen die Lohn- und Kirchensteuer 12/2017 und den Steuerabzug nach § 50a EStG.

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2017

Alle Verbindlichkeiten sind ungesichert und kurzfristig.

	Gesamtbetrag 31.12.2017 T€	davon mit einer Restlaufzeit von	
		< 1 Jahr T€	> 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen (Vorjahr)	2.204 (1.288)	2.204 (1.288)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	36 (52)	36 (52)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	27 (24)	27 (24)	0 (0)
Gesamtbetrag (Vorjahr)	2.267 (1.364)	2.267 (1.364)	0 (0)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen resultieren im Wesentlichen aus Miet-, Leasing-, Pachtverträgen.

	T€
fällig 2018-2021	98
fällig 2019-2022	61
	159

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 2017

Erträge

Erlöse aus der Wahrnehmung von Urheberrechten

Insgesamt werden 17.371 T€ (Vj. 6.471 T€) ausgewiesen.

Für die private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung neues Recht wurden 11.683 T€ (Vj. 1.218 T€) eingenommen. Ferner wurden 80 T€ (Vj. 118 T€) für die Videothekenvergütung einschließlich der Bibliothekstantieme erlöst. Aus Kabelweitersenderechten konnten insgesamt 5.173 T€ (Vj. 4.862 T€) eingenommen werden, davon konnten wir für Ansprüche an die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) nach § 22 UrhG und aus Rechten aus der Weiterleitung von Fernsehsendungen in Hotels nach § 20b UrhG 746 T€ (Vj. 906 T€) verbuchen. 2017 haben wir von ausländischen Verwertungsgesellschaften rechteübergreifend 1.680 T€ (Vj. 2.249 T€) erhalten.

Die Zinserträge betragen 104 T€ (Vj. 55 T€).

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen i.H.v. 10 T€ (Vj. 9 T€) sind im Wesentlichen Erstattungen von Krankenkassen enthalten.

Aufwendungen und Verteilung

Unter Löhne und Gehälter i.H.v. 597 T€ (Vj. 584 T€) sind u.a. auch die Geschäftsführerbezüge ausgewiesen. Die sozialen Abgaben i.H.v. 101 T€ (Vj. 99 T€) enthalten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaftsbeträge.

Die Abschreibungen betragen 143 T€ (Vj. 98 T€).

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen i.H.v. 371 T€ (Vj. 342 T€) sind u.a. erfasst: EDV-Wartungsaufwand, Büromiete, Büromaterial, Portokosten, Rechts-, Buchführungs- und Prüfungskosten, Verwaltungskosten, Reise- und Sitzungskosten, Filmtitelerfassungskosten, Beiträge und Versicherungen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ergeben sich aus nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (u.a. Bewirtungskosten).

Die Zinsaufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Abzinsung von Rückstellungen i.H.v. 8.204 T€ (Vj. 3.692 T€).

Der vorläufige Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung von 8.068 T€ (Vj. 1.719 T€) ist auf Grund der satzungsmäßig vorgegebenen und gesetzlich vorgeschriebenen, fehlenden Gewinnerzielungsabsicht der Rückstellung für die Verteilung zuzuweisen.

Bei der privaten Vervielfältigung richtet sich die Verteilung der für die Berechtigten zurückgestellten Beträge und der künftigen Überschüsse, die aus den weitergehenden Ansprüchen entstehen, ab dem Sendejahr 1996 nach dem vom Beirat am 20.03.2006 genehmigten Verteilungsplan. Für die Verteilung der Erlöse aus privater Vervielfältigung nach neuem Recht und aus Kabelweitersenderechten ab 2012 gilt der vom Beirat am 30.04.2015 beschlossene Verteilungsplan.

Weitere Angaben:

Die Geschäftsführung bestand 2017 aus den Herren

Alfred Hürmer, Filmproduzent, München
Diplomvolkswirt Johannes Klingsporn, Berlin

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Organe wird unter Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Zahl der Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt 2017 12 (Vj. 12) Mitarbeiter.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für die Prüfung beträgt im Berichtsjahr T€ 25 und für sonstige Bestätigungsleistungen T€ 5.

Begründet durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) vom 24.05.2016 wurde die Satzung mit Datum vom 27.03.2017 neugefasst, in welcher die Gremien neu geregelt sind. So ist der jetzige Aufsichtsrat das Nachfolgegremium des bisherigen Beirats, welcher in der Mitgliederhauptversammlung - dem Nachfolgegremium der Gesellschafterversammlung - vom 21.06.2017 erstmals gewählt wurde.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütungen erhalten. Dem für den Zeitraum 2017 bis 2019 erstmals gewählten Aufsichtsrat gehörten in 2017 folgende Herren an:

Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Tom Streuber, Drehbuchautor & Filmproduzent, Berlin
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin

VGF-Gesellschafter sind:

- Verband der Filmverleiher e.V., Berlin, T€ 13
- Verband Deutscher Filmproduzenten e.V., München, T€ 13
- Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V., T€ 0,5

Mit der Delegiertenwahl vom 30.05.2017 gehörten der Mitgliederhauptversammlung (ehemals Gesellschafterversammlung) 2017 folgende Personen an:

Nicole Leykauf, Dokumentarfilmproduzentin, München
Christoph Friedel, Filmproduzent, Köln
Tom Streuber, Drehbuchautor & Filmproduzent, Berlin
Prof. Ulrich Limmer, Filmproduzent, München
Andreas Ulmke-Smeaton, Filmproduzent, München
Antonio Exacoustos, Filmkaufmann, Germering, Vorsitzender
Theodor Gringel, Kaufmann, Berlin

Gewinnverwendung

Bemerkungen über eine Gewinnverwendung erübrigen sich, weil alle Überschüsse satzungsgemäß den Wahrnehmungsberechtigten zustehen und den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt werden müssen.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 08.06.2018

VGF Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Alfred Hürmer

Johannes Klingsporn

ANLAGENSPIEGEL

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, München

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand			Stand	Stand			Stand	Stand	
	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	01.01.2017	Zugänge	Abgänge	31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	838.264,62	251.182,10	175.064,55	914.382,17	581.145,62	127.851,10	175.064,55	533.932,17	380.450,00	257.119,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	838.264,62	251.182,10	175.064,55	914.382,17	581.145,62	127.851,10	175.064,55	533.932,17	380.450,00	257.119,00
II. Sachanlagen										
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.650,54	4.445,79	5.220,78	139.875,55	100.390,54	15.493,79	5.220,78	110.663,55	29.212,00	40.260,00
Summe Sachanlagen	140.650,54	4.445,79	5.220,78	139.875,55	100.390,54	15.493,79	5.220,78	110.663,55	29.212,00	40.260,00
III. Finanzanlagen										
Beteiligungen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Finanzanlagen	6,31	0,00	0,00	6,31	4,31	0,00	0,00	4,31	2,00	2,00
Summe Anlagevermögen	978.921,47	255.627,89	180.285,33	1.054.264,03	681.540,47	143.344,89	180.285,33	644.600,03	409.664,00	297.381,00

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2):

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	31.12.2017
	TEUR
I. Operativer Bereich	
1. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
2. Abschreibungen	143
3. Ergebnis aus Anlagenabgängen	0
Zwischensumme I	143
4. Veränderung der Rückstellungen	-6.807
5. Veränderung der Forderungen aus der Wahrnehmung von Urheberrechten sowie anderer Aktiva	-1.063
6. Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus Verteilungen sowie anderer Passiva	904
Zwischensumme II	-6.966
Cashflow aus dem operativen Bereich	-6.823
II. Investitionsbereich	
1. Investitionen in Anlagen	-256
2. Erlöse aus Abgänge Sachanlagen	0
Cashflow aus dem Investitionsbereich	-256
III. Summe Cashflow	-7.079
IV. Bestand des Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	40.746
V. Bestand des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	33.667

Lagebericht für das Jahr 2017

Allgemeines

Auch im 35. Betriebsjahr konnte die Geschäftstätigkeit der VGF erfolgreich fortgesetzt werden. Zum 31.12.2017 hat die VGF 1.384 Wahrnehmungsberechtigte, im Berichtszeitraum konnten 43 neue Wahrnehmungsverträge abgeschlossen werden.

Der Aufgabenbereich der VGF umfasst das kollektive Inkasso der Ansprüche von Leistungsschutzberechtigten und Urhebern in Deutschland nach den §§ 54, 20b, 22 und 27 UrhG und Geldern von ausländischen Verwertungsgesellschaften sowie die Verteilung der daraus erzielten Einnahmen.

A. Wirtschaftsbericht

I. Allgemeine wirtschaftliche Lage

Die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft sind weitgehend konjunkturunabhängig. Insoweit erübrigen sich Ausführungen zur allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Lage.

Wesentliche Einflüsse ergeben sich auf nationaler und europäischer Ebene auf Grund politischer Entscheidungen sowie einschlägiger Rechtsprechung. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. verwiesen.

Nach dem Abschluss der Gesamtverträge für Tablets und Smartphones der ZPÜ im Dezember 2015 fanden in den Jahren 2016 und 2017 diverse Verhandlungsrunden der ZPÜ-Gesellschafter statt. Auf Basis von empirischen Studien zur Nutzung dieser Gerätekategorien sowie von PCs haben sich die Verwertungsgesellschaften im Frühjahr 2017 auf einen gemeinsamen Vorschlag geeinigt, der von der ZPÜ an die Rechtsaufsicht, dem Deutschen Patent- und Markenamt, weitergeleitet worden ist. Im Laufe des Jahres gab es zu diesem Vorschlag diverse Schriftwechsel zwischen der ZPÜ und dem DPMA mit dem vorläufigen Ergebnis, dass die aufgelaufenen Erträge bis einschließlich dem Nutzungsjahr 2014 für PCs, Tablets und Smartphones an die ZPÜ-Gesellschafter verteilt werden konnten.

II. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2017

Die Gesamterlöse einschließlich Zinserträge beliefen sich 2017 auf T€ 17.485 (VJ: T€ 6.535).

Im Berichtsjahr konnten T€ 22.823 (VJ: T€ 9.064) an die Berechtigten verteilt werden.

Im Berichtsjahr wurden abgerechnet:

- nach altem Verteilungsplan:
 - Endabrechnung Synchronfelder 2002-2008 für ausl. Filmwerke.
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2008 und Kabelweitersenderechte 2008, 2010 und 2011.
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2009 für ausl. Filmwerke.
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2004-2007 sowie 2009 und Kabelweitersenderechte 2011 für Sonstige dt. Filmwerke.
- nach neuem Verteilungsplan:
 - Endabrechnung Private Vervielfältigung 2008-2014.
- Auslandsabrechnung für Private Vervielfältigung, Kabelweitersenderechte und schulische Nutzung der Einnahmen bis 2016.
- Regiegeder aus Deutschland 2003, 2009 und 2013, Argentinien 2015, Frankreich 2013, Italien 2014-2016, Österreich 2012, 2013, 2015 und 2016, Schweiz 2001-2015, und Spanien 2014.

Die VGF hat auch im Berichtsjahr 2017 ihre filmkulturellen Fördermaßnahmen fortgesetzt. Ausgeschüttet wurden hierfür insgesamt € 243.818, davon u.a. 60 T€ als Preis für den besten Nachwuchsproduzenten.

III. Lage des Unternehmens

Die Vermögenslage der Gesellschaft ist nach wie vor stabil. Die Bilanzsumme verringerte sich um T€ 5.903 auf T€ 35.652. Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten entspricht den sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Notwendigkeiten. Die liquiden Mittel sind überwiegend mündelsicher angelegt.

Die Finanzlage kann als solide bezeichnet werden. Verbindlichkeiten werden innerhalb der Zahlungsfrist beglichen. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen keine.

Die Ertragslage der Gesellschaft wird durch die satzungsmäßig vorgegebene und gesetzlich vorgeschriebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht geprägt. Das GuV-Ergebnis wird nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen den Rückstellungen für Verteilungen an Wahrnehmungsberechtigte zugeführt.

Die Umsatzerlöse betragen T€ 17.371 (Vj. T€ 6.471). Hiervon betragen die Einnahmen (vor Abzug etwaiger Fremdkommissionen) für private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach den §§ 54 und 52a UrhG T€ 11.683 (Vj. T€ 1.218), für Regie T€ 433 (Vj. T€ 273), für Kabelweitersenderechte nach § 20b UrhG inkl. Hotelfernsehen T€ 5.173 (Vj. T€ 4.862), für § 27 UrhG T€ 80 (Vj. T€ 118).

Dabei ist zu beachten, dass die PC-Verteilung der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) für das gesamte Jahr 2017 noch aussteht.

Insgesamt war der Geschäftsverlauf im Jahr 2017 im Hinblick auf die höheren Erträge und die gesteigerten Ausschüttungen positiv zu beurteilen.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung

Im Bereich der privaten Vervielfältigung bestehen seitens des DPMA Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen ZPÜ-Verteilung ab dem Nutzungsjahr 2015. Konkrete Bescheide des DPMA liegen noch nicht vor. Die VGF befürchtet eine langwierige Auseinandersetzung. Eventuell müssen in diesem Bereich bei den Erlösen aus PCs, Tablets und Smartphones hohe Rückstellungen ab dem Nutzungsjahr 2015 gebildet werden, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist.

Auf europäischer Ebene müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass die Kabelweitersendevergütung in einigen europäischen Ländern (insbesondere Benelux-Länder) in Frage gestellt wird, weil die dortigen Kabelunternehmen wichtige Programme direkt von den Sendern erhalten (Direkt-Einspeisung/Direct injection) und deshalb eine Zahlung an die Verwertungsgesellschaften ablehnen. Derzeit verhandeln das EU-Parlament, die EU-Kommission sowie der EU-Ministerrat im sogenannten Trilog-Verfahren die sogenannte EU-CAB-SAT-Verordnung. Es ist völlig offen, ob es gelingt, diese Fälle der Direkt-Einspeisung als eine Form der Kabelweitersendung in die CAB-SAT-Verordnung zu integrieren.

Offen ist auch, ob es den deutschen Verwertungsgesellschaften und ihren europäischen Pendanten gelingt im Rahmen des Trilog-Verfahrens eine Klarstellung zu erreichen, die die Weiterverbreitung von Fernseh- und Rundfunkprogrammen stets als öffentliche Wiedergabehandlung darstellt und zwar unabhängig von dem jeweils für die Weitersendung zur Anwendung kommenden technischen Verfahren und unabhängig von der territorialen Reichweite der Primärsendung. Diese Klarstellung erscheint Infolge der Entscheidung des EuGH vom 16.3.2017 in der Sache AKM/Zürs.net (C-138/16) notwendig. Einige Passagen der Urteilsbegründung – trotz ihres spezifischen Bezugs zur österreichischen Kabellandschaft – könnten das Potenzial haben, die Lizenzierung der (Kabel-)Weitersendung zumindest in Teilen in Frage zu stellen: Die Ausführungen des

Gerichtshofes in den Randnummern 28-30 der Entscheidung werden bereits von einigen Branchenvertretern so ausgelegt, dass nach Auffassung des EuGH bei einer (Kabel-) Weitersendung von Sendesignalen keine öffentliche Wiedergabehandlung vorliegen soll, wenn der betreffende Sender im Weitersendegebiet bereits anderweitig, z.B. über Antenne, empfangbar ist. Dies könnte der Lizenzierung der (Kabel-)Weitersendung und damit der Abgeltung der Rechte und Ansprüche einer Vielzahl von Rechteinhabern teilweise die rechtliche Grundlage entziehen. In Deutschland greifen Kabelunternehmen diese Entscheidung bereits auf, um die Lizenz- und Vergütungspflicht von Weitersendungen in Frage zu stellen.

Eventuell führen beschleunigende Verfahren bei der Tarifiermittlung zu einem schnelleren Zahlungseingang bei den Verwertungsgesellschaften. Im Vertrag der großen Koalition heißt es hierzu: „Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo immer möglich soll die Vergütung direkt bei der nutzenden Einrichtung erhoben werden. Wir streben an, das gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in einen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.“

Im März 2018 ist das neue Urheberwissenschaftsgesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt u.a. die Nutzung von urheberrechtlichen Werken an Schulen, Hochschulen und Bildungseinrichtungen. Aus diesem Marktsegment erzielte die VGF in den letzten Jahren nur marginale Erlöse. Wir gehen nicht von einer deutlichen Erhöhung aus.

II. Risikobericht

Die unter C.I. geschilderten europäischen Entwicklungen können je nach Ausgestaltung erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle der Wahrnehmungsberechtigten der VGF so-wie auf die Geschäftsmodelle der Verwertungsgesellschaften haben.

Ab dem Nutzungsjahr 2018 werden neue empirische Studien zur Verteilung der Erlöse aus privater Vervielfältigung zur Anwendung kommen. Veränderte Nutzungen von Filmwerken können sowohl zu veränderten Anteilen an den Erlösen bei allen Verwertungsgesellschaften mit AV-Repertoire führen als auch speziell zu Veränderungen bei der VGF, falls sich ihr Re-pertoire in Relation zu den anderen Filmproduktionsverwertungsgesellschaften nennenswert verändert.

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) erleichtert den Wahrnehmungsberechtigten den Wechsel der Verwertungsgesellschaften sowie die Herausnahme von Repertoire aus dem Wahrnehmungsvertrag. Die VGF hat ihren Wahrnehmungsvertrag entsprechend angepasst. Insoweit besteht das Risiko der Fluktuation von Wahrnehmungsberechtigten.

Zur Steuerung und Kontrolle der Risiken erstellt die Gesellschaft einen Etat, der einer laufenden Überwachung durch die Geschäftsführung unterliegt.

III. Chancenbericht

Die insbesondere auf Ebene der EU geführten Gespräche können zu einer Ausweitung des Vergütungspotentials führen. Zugleich bestehen Chancen hinsichtlich positiver Abschlüsse der laufenden Verhandlungen im Inland, die ebenfalls zu einem höheren Vergütungsaufkommen führen können.

Die durch das VGG gegebenen Vereinfachungen für Wahrnehmungsberechtigte, die jeweilige Verwertungsgesellschaft zu wechseln, bietet aus Sicht der VGF die Möglichkeit neue Wahrnehmungsberechtigte zu gewinnen.

Die Geschäftsführung wird ihre Bemühungen zur Ausweitung unseres Repertoires und zur Gewinnung neuer Wahrnehmungsberechtigter weiter verstärken.

IV. Prognosebericht

Im Bereich der Privaten Vervielfältigung (§54 UrhG) besteht nach wie vor der Vorbehalt des DPMA bezüglich des Verteilungsschlüssels für die Jahre 2015 ff. Sollte der Verteilungsschlüssel abschließend zu Ungunsten der Filmverwertungsgesellschaften ausfallen, würde dies zu Mindereinnahmen von ca. 30% führen und entsprechend die Ausschüttungssummen für diese Jahre reduzieren.

Die ZPÜ verhandelt über weitere vergütungspflichtige Geräte und Speichermedien wie CD/DVD-Rohlinge, externe Festplatten sowie Netzwerk- und Multimedia Festplatten. Für die meisten dieser Produkte besteht ein Vergütungsanspruch ab 2008. In welcher Höhe die VGF an diesen zukünftigen Erlösen partizipieren wird und wann es zu entsprechenden Zahlungen kommen wird kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Die Geschäftsführung rechnet für 2018 mindestens mit Erlösen in vergleichbarer Größenordnung wie 2016, also mit 6,5-7 Millionen Euro, unabhängig von den oben beschriebenen ZPÜ-Verhandlungen.

München, den 08.06.2018

Alfred Hürmer

Johannes Klingsporn

B + G
REVISIONS- UND BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Wiesbaden, 18. Juni 2018

B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

von Rosenberg
Wirtschaftsprüfer

Dr. Gastl
Wirtschaftsprüfer

b) BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM ABGELAUFENEN GESCHÄFTSJAHR

Im Berichtsjahr wurden im Wesentlichen die Auslandsabrechnung von Einnahmen bis 2016, die Hauptabrechnung für Private Vervielfältigung 2009 ausländischer Filmwerke nach altem Verteilungsplan, sowie die Endabrechnung Private Vervielfältigung 2008-2014 nach neuem Verteilungsplan abgewickelt. Im Übrigen wird auf den Lagebericht verwiesen.

c) ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Mit Nutzeranfragen sind ausschließlich die vorgeschalteten Verwertungsgesellschaften befasst wie unter 2.d)aa) gelistet. Abgelehnte Anfragen von Nutzern betreffend der Einräumung von Nutzungsrechten gab es im Geschäftsjahr nicht.

d) RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR**Rechtliche Grundlagen**

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 10.02.1981 gegründet. Die Firma lautet "VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH" und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 172667 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist München. Die VGF ist eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Auf Basis des zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) wurde der Gesellschaftsvertrag mit Datum vom 04.04.2017 neu gefasst und am gleichen Tag durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz oder aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit den internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen für Filmhersteller, Urheber, Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller ergeben oder auf diese übertragen sind, sowie die Verteilung der erzielten Beträge an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 4. August 1982 (Geschäfts-Nr. 3601/11-3.1.4.-XV-VGF) erteilte der Präsident des deutschen Patentamts, München, gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VGF mbH im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294).

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten, wovon einer ständig am Münchner Hauptsitz seinen Aufgaben nachkommt, der andere regelmäßig in der Niederlassung Berlin tätig ist. Im Berichtsjahr waren die Herren Johannes Klingsporn und Alfred Hürmer als Geschäftsführer bestellt.

Durch die Neufassung der Satzung am 4.4.2017 wurde nach § 12 ein zusätzliches Gremium der Berechtigten in Form von Delegierten geschaffen. Diese nehmen als Vertreter der Berechtigten an den Mitgliederhauptversammlungen teil. Am 30.05.2017 wurden erstmals 5 Delegierte zur Mitgliederhauptversammlung gewählt.

Gemäß § 14 der Satzung (in der Fassung vom 04.04.2017) hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat eingerichtet. Es gelten die Bestimmungen des VGG über den Aufsichtsrat, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat löst den bislang bestehenden Beirat ab.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen. 2 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gründungsgesellschaftern berufen. 4 Mitglieder werden durch Wahl von Delegierten berufen, und zwar für die Dauer von 2 Geschäftsjahren auf einer dafür von den Geschäftsführern einzuberufenden Versammlung der Berechtigten.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtsjahr aus sechs Personen. Am 21.6.2017 ist der Aufsichtsrat für den Zeitraum 2017-2019 erstmals gewählt worden. Hinsichtlich der Besetzung des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr wird auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Organisationsstruktur

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit unterhält die Gesellschaft eine Hauptstelle in München und eine Niederlassung in Berlin. Die Sachbearbeitung ist auf beide Standorte aufgeteilt. Das Finanz- und Rechnungswesen wird ausschließlich in München geführt.

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VGF am 3.3.2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VGF konkretisiert wurden.

e) ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Von der VGF abhängige Verwertungseinrichtungen existieren nicht.

Die VGF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) -GbR-
- Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-
- Zentralstelle für Videovermietung (ZVV)

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

f) VERGÜTUNGEN DER ORGANE31.12.2017

Die Vergütungen für die Geschäftsführung betragen:	im Berichtsjahr brutto:	237.510,00
	im Vorjahr brutto:	240.179,81

Die Beiräte bzw. Aufsichtsräte haben keine Vergütungen erhalten und hatten lediglich Anspruch auf Auslagenersatz.

2. FINANZINFORMATIONEN**a) EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN INKL. ETWAIGER ZINSEN**

Die Einnahmen bzw. Erlöse inkl. der aus der Anlage der liquiden Mittel resultierenden Zinsen nach den Rechten stellen sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	11.754.132,09
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	5.161.231,09
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	80.084,13
Regiegelder, rechteübergreifend	433.361,41
<u>Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend</u>	<u>1.104,71</u>
gesamt	17.429.913,43

Sowohl in dieser als auch entsprechenden nachfolgenden Posten wurden begriffsbezogen nicht die Einnahmen im Sinne eines liquiditätsmäßigen Zahlungsflusses dargestellt, sondern den üblichen Jahresabschlussauswertungen folgend die Erlöse, die im Hinblick auf die periodengerechte Abgrenzung auch noch nicht liquiditätswirksame Elemente enthalten, abgestellt. Hierdurch wird eine Nachvollziehbarkeit der Daten des Transparenzberichts mit dem geprüften Jahresabschluss sichergestellt.

Die vorstehenden Einnahmen bzw. Erlöse dienen dabei als Grundlage für die vorzunehmenden Abzüge und werden insoweit als Bruttobeträge dargestellt. Zu den auf dieser Grundlage vorzunehmenden Abzügen wird auf b)ee) verwiesen. Erlöse die auf den Verwaltungsbereich entfallen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten. Die Erlöse stehen nach den vorzunehmenden Abzügen vollumfänglich der Verteilung zur Verfügung.

b) INFORMATIONEN ZU DEN KOSTEN DER RECHTEWAHRNEHMUNG

Die Geschäftstätigkeit der VGF besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Hinsichtlich der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

aa) **SÄMTLICHE NICHT DIREKT ZUORDENBARE BETRIEBS- UND FINANZKOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHrgENOMMENEN RECHTEN** 31.12.2017

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	510.536,14
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	600.821,57
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	11.810,15
Regiegelder, rechteübergreifend	9.983,27
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	31.089,30
gesamt	1.164.240,43

Die Kosten wurden proportional auf den Anfangsbestand je wahrgenommenem Recht zum 01.01. des Geschäftsjahres umgelegt. Dieses Umlageverfahren wurde gewählt, da im Wesentlichen die in Vorjahren eingegangenen und im Wirtschaftsjahr abzurechnenden Vergütungen sowie bereits abgerechnete Teilbeträge den Verwaltungsaufwand verursachen.

bb) **DIREKTE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER RECHTEWAHRNEHMUNG (FREMDKOMMISSIONEN, NEGATIVZINSEN, WÄHRUNGSDIFFERENZEN)**

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	6.609,92
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	25.655,41
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1.783,93
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	0,00
gesamt	34.049,26

Die hierunter ausgewiesenen Aufwendungen gliedern sich wie folgt auf:

Fremdkommissionen	32.846,46
Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	810,93
Kosten Geldverkehr	391,87

Diese Beträge wurden direkt von den Einnahmen gekürzt, da es sich um fremde oder direkt zuordenbare Kosten handelt.

cc) **KOSTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN**

Förderungsfonds	243.818,34
Sozialfonds	10.000,00
gesamt	253.818,34

Grundlage für die Inanspruchnahme des Förderungs- und Sozialfonds stellen die diesbezüglich aufgestellten Richtlinien dar. Der Inanspruchnahme im Berichtsjahr liegen entsprechende Beschlüsse des Aufsichtsrats zugrunde.

Zur Erläuterung dieser Beträge siehe 3.b)bb).

Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtswahrnehmung stehen, existieren nicht.

dd) MITTEL ZUR DECKUNG DER KOSTEN AUS DEM EIGENEN VERMÖGEN ODER AUS SONSTIGEN MITTELN

31.12.2017

Hierfür wurden sämtliche sonstige betriebliche Erträge verwendet:	9.619,83
Auf den Verwaltungsbereich entfallende Festgeldzinsen:	1.507,54
Auf den Verwaltungsbereich entfallende sonstige Zinsen:	1.965,92

ee) ABZÜGE VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

Die Abzüge erfolgen im Zeitpunkt der Erlöszurechnung entsprechend den sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Vorgaben. Für das Berichtsjahr stellen sich die Abzüge wie folgt dar:

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	111.327,34	333.981,98	1.175.413,27	1.620.722,59
§ 20b UrhG Kabelweisersenderechte inkl. § 22 UrhG	40.772,73	122.318,20	516.123,19	679.214,12
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	800,83	2.402,51	8.008,43	11.211,77
Regiegedler, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	11,04	33,14	110,47	154,65
gesamt	152.911,94	458.735,83	1.699.655,36	2.311.303,13

ff) PROZENTUALER ANTEIL DER ABZÜGE FÜR DIE RECHTEWAHRNEHMUNG

	Sozialfonds	Förderungsfonds	Verwaltungskosten	Umlage nach aa)
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	1,00	3,00	10,00	43,85
§ 20b UrhG Kabelweisersenderechte inkl. § 22 UrhG *	1,00	3,00	10,00	51,61
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	1,00	3,00	10,00	1,01
Regiegedler, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00	0,86
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	1,00	3,00	10,00	2,67

Bei Einnahmen von ausländischen Verwertungsgesellschaften werden unabhängig vom Recht ausschließlich nur Verwaltungskosten abgezogen. Von Regiegeldern werden grundsätzlich keine Abzüge vorgenommen.

* Bei Vergütungen in Deutschland für ausländische Filmwerke werden nur Verwaltungskosten abgezogen.

c) INFORMATIONEN ZU DEN BETRÄGEN, DIE DEN BERECHTIGTEN ZUSTEHEN

Nach dem hier zugrunde gelegten Verständnis gelten inländische Erlöse als zugewiesen, sobald die entsprechende Abrechnung erfolgt. Die Abrechnung bedingt eine Zusammenführung der Erlöse mit den erforderlichen Sendedaten und Werkfaktoren. Bei ausländischen Erlösen gelten diese bereits mit Zurverfügungstellung der Daten durch die ausländischen Verwertungsgesellschaften als zugewiesen.

Entwicklung Bestand der Rückstellungen für die Verteilung

	Stand am 01.01.2017	Ausschüttung (A) Verbrauch (V)	Umgliederung	Zuführung	Stand am 31.12.2017
Private Vervielfältigung	15.904.331,81	14.177.025,67 (A)	-1.620.557,58	11.754.132,09	11.860.880,65
Sonstige dt. Filmwerke	968.500,56	810.248,99 (A)	-154,65	1.104,71	159.201,63
Regie	311.000,94	458.763,45 (A)	-423,23	433.361,41	285.175,67
Kabelweitersenderechte § 20, inkl. § 22 UrhG	18.716.922,98	7.347.607,05 (A)	-678.955,90	5.161.231,09	15.851.591,12
Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	367.912,18	28.972,88 (A)	-11.211,77	80.084,13	407.811,66
Sozialfonds	541.688,96	10.000,00 (A)	152.911,94	411,38	685.012,28
Förderungsfonds	1.256.865,26	243.818,34 (A)	458.735,83	954,51	1.472.737,26
Verwaltungskosten-Deckung	1.983.513,22	1.164.240,43 (V)	1.699.655,36	0,00	2.518.928,15
	<u>40.050.735,91</u>	<u>23.076.436,38 (A)</u>	<u>0,00</u>	<u>17.431.279,32</u>	<u>33.241.338,42</u>
		<u>1.164.240,43 (V)</u>			

Ergänzende Erläuterung der Rückstellungen für die Verteilung**33.241.338,42**

davon Fonds (Sozialfonds/Förderfonds/Verwaltungskosten)

4.676.677,69

davon noch nicht abgerechnete Gelder:

Videovergütungen und Bibliothekstantiemen 2015-2017

369.466,95

Kabelweitersenderechte 2015-2017

10.132.404,15

Kabelweitersenderechte, ausländische Filmwerke

403.432,88

Kabelweitersenderechte, Auslandsgelder

167.766,75

Private Vervielfältigung 2015-2017

4.591.018,66

Private Vervielfältigung, Auslandsgelder

47.986,47

15.712.075,86

davon Erlöse Auslandsgelder:

Kabelweitersenderechte

959.093,42

Private Vervielfältigung

559.258,92

1.518.352,34

Restbestände aus bereits erfolgten, noch nicht verjährten Abrechnungen

11.334.232,53

aa) GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRCENOMMENEN RECHTEN

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG

11.726.435,71

§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG

2.923.654,06

§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen

0,00

Regiegelder, rechteübergreifend

433.361,41

Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend

992.285,90

gesamt**16.075.737,08**

bb) GESAMTSUMME DER AN DIE BERECHTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN 31.12.2017

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	14.177.025,67
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	7.347.607,05
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	28.972,88
Regiegelder, rechteübergreifend	458.763,45
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	810.248,99
gesamt	22.822.618,04

Darin enthalten sind sowohl die bis zum Bilanzstichtag abgerechneten aber noch nicht ausbezahlten, als auch die im ersten Quartal des Folgejahres erfolgten Abrechnungen in Höhe von insgesamt 2.203.756,81

cc) ABRECHNUNGSTERMINE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN 2017

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	21.8./15.9./3.11.
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	15.9.
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	-
Regiegelder, rechteübergreifend	19.10./26.10.
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	15.9.

dd) GESAMTSUMME DER BETRÄGE, DIE NOCH NICHT DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESEN WURDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES GESCHÄFTSJAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN 31.12.2017

	<u>eingonnen:</u>	
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	2015/2016/2017	5.908.287,03
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2015/2016/2017	11.141.543,87
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	2015/2016/2017	369.466,95
Regiegelder, rechteübergreifend		0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend		0,00
gesamt		17.419.297,85

ee) **GESAMTSUMME DER DEN BERECHTIGTEN ZUGEWIESENEN, ABER NOCH NICHT AN SIE AUSGESCHÜTTETEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, UNTER ANGABE DES JAHRES, IN DEM DIE BETRÄGE EINGENOMMEN WURDEN**

31.12.2017

	<u>eingekommen:</u>	
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	2010-15/2017	2.110.846,75
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	2009/2010/2011	387.857,13
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen		0,00
Regiegelder, rechteübergreifend	2015/2016/2017	285.175,67
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	2011	159.201,63
gesamt		2.943.081,18

Vorstehende Beträge beziehen sich auf die im Berichtsjahr erfolgten Abrechnungen.

ff) **GRÜNDE FÜR ZAHLUNGSVERZÖGERUNGEN, WENN DIE VERTEILUNG NICHT INNERHALB DER VERTEILUNGSFRIST (§ 28) DURCHGEFÜHRT WURDE**

Die in 2015 erhaltenen Vergütungen nach § 54 UrhG wurden im Berichtsjahr nicht nach § 28 VGG verteilt, da dieser Betrag lediglich eine Abschlagszahlung darstellte. Die Gesellschafter der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) konnten sich erst im Frühjahr 2017 auf einen Verteilungsschlüssel u.a. für die Jahre 2015-2017 einigen, weshalb sowohl die Schlusszahlung 2015 als auch die Ansprüche 2016 erst in 2017 unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Rechtsaufsicht erfolgten, welche noch aussteht, und folglich nicht abgerechnet werden konnten.

Die in 2015 und 2016 erhaltenen Vergütungen nach § 22b UrhG wurden im Berichtsjahr nicht nach § 28 VGG verteilt, da diese auf Grund einer ausstehenden Korrektur seitens der GEMA nach wie vor nicht final sind, zudem im VGF-System immer alle dt. Rechte (PV/KW/AV) gleichzeitig abgerechnet werden. Der vorstehende Absatz gilt analog für die Abrechnungszeiträume 2015 und 2016 nach § 27 UrhG.

Die Auslandsabrechnung wird in 2018 dahingehend erweitert werden, dass damit auch Vergütungen für Kabelweitersenderechte in Deutschland für ausländische Filmwerke abgerechnet werden können, welche dadurch in 2017 zurückgestellt werden mussten.

gg) **GESAMTSUMME DER NICHT VERTEILBAREN BETRÄGE MIT ERLÄUTERUNG ZU IHRER VERWENDUNG, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN**

§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	488.315,12
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	371.779,57
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	0,00
Regiegelder, rechteübergreifend	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	138,23
gesamt	860.232,92

Dieser Posten betrifft fast ausschließlich Beträge vor in Kraft treten des VGG nach dem früheren Verteilungsplan. Die Nichtverteilbarkeit resultiert dabei im Wesentlichen aus noch nicht geklärten Kollisionen, Rückstellungen für noch nicht gemeldete Filmwerke und nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte. Nach den Regelungen des Verteilungsplans werden diese Gelder ggf. nachfolgenden Abrechnungen zugewiesen.

31.12.2017

Davon entfallen auf nicht ermittelbare Wahrnehmungsberechtigte aus den in 2017 erfolgten Abrechnungen (§ 28 Abs. 4 VGG):

593,40

d) INFORMATIONEN ZU BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN**aa) a) VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
ERHALTENE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN
WAHrgENOMMENEN RECHTEN**

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	-123.964,77 *	0,00	0,00	-123.964,77
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	3.480.517,12	0,00	0,00	3.480.517,12
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	201.925,81	0,00	9.799,31	0,00	211.725,12
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	64.291,70	985,98	12.758,27	433.125,22	511.161,17
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	20.661,90	0,00	57.356,91	0,00	78.018,81
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	726.497,59	0,00	0,00	726.497,59
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	10.909.413,62	0,00	0,00	0,00	10.909.413,62
AGICOA, Schweiz	3.221,35	141.378,20	0,00	0,00	144.599,55
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	106.140,67	0,00	0,00	106.140,67
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	-2.639,84 **	0,00	0,00	-2.639,84
Filmjus, Ungarn	36.422,75	0,00	0,00	0,00	36.422,75
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	26.638,96	0,00	0,00	0,00	26.638,96
Suissimage, Schweiz	250.622,47	435.730,52	0,00	0,00	686.352,99
Swissperform, Schweiz	87.216,43	329.001,28	0,00	0,00	416.217,71
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	12.179,05	51.016,16	0,00	0,00	63.195,21
gesamt	11.612.594,04	5.144.662,91	79.914,49	433.125,22	17.270.296,66

Vorstehende Beträge verstehen sich als Nettobeträge nach Abzug der von den anderen Verwertungsgesellschaften in Rechnung gestellten Kommissionsaufwendungen und etwaigen Fremwährungsdifferenzen.

*

Der Minusbetrag resultiert aus einer nachträglich vereinbarten Korrektur der ZWF-Gelder 2016 zu Gunsten der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH.

** Dieser Negativbetrag ergibt sich aus einerseits aus der Korrektur einer in 2016 eingestellten Forderung i.V.m. der zu diesem Zeitpunkt nicht bekannten bzw. von der ANGOA-AGICOA nicht in Rechnung gestellten Fremdkommission.

b) **AN ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
GEZAHLTE BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN
WAHNGENOMMENEN RECHTEN**

31.12.2017

Bei den nachfolgenden Beträgen handelt es sich um die im Berichtsjahr tatsächlich gezahlten Beträge inkl. etwaiger Umsatzsteuer oder ggf. exkl. Abzugsteuer.

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst *	226.206,13	3.337,35	0,00	0,00	229.543,48
Filmjus, Ungarn **	897,72	434,64	0,00	0,00	1.332,36
gesamt	227.103,85	3.771,99	0,00	0,00	230.875,84

* Dies betrifft Wahrnehmungsberechtigte die Mitglied der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst sind.

** Die Filmjus erhält Gelder für deren Wahrnehmungsberechtigte und angemeldeten Filme, sofern diese in Deutschland ausgestrahlt werden.

bb) **VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN
JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN
ZUSTEHENDEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN,
AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHNGENOMMENEN
RECHTEN**

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	25.506,29	358,20	0,00	0,00	25.864,49
Filmjus, Ungarn	163,37	57,37	0,00	0,00	220,74
gesamt	25.669,66	415,57	0,00	0,00	26.085,23

Die Abzüge betreffen den Sozial- und Förderungsfonds sowie die Verwaltungskosten.

cc) **VERWALTUNGSKOSTEN UND SONSTIGE ABZÜGE VON DEN JEWEILS VON ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN EMPFANGENEN BETRÄGEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN**

31.12.2017

	PV (inkl. SN)	KW	AV	RE	gesamt
AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH	0,00	-18.075,26 *	0,00	0,00	-18.075,26
GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	0,00	487.272,40	0,00	0,00	487.272,40
GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH	20.192,58	0,00	1.371,90	0,00	21.564,48
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	8.969,79	98,60	1.786,16	0,00	10.854,55
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) -GbR-	2.892,67	0,00	8.029,97	0,00	10.922,64
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - GbR -	0,00	101.709,66	0,00	0,00	101.709,66
Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)	1.527.317,91	0,00	0,00	0,00	1.527.317,91
AGICOA, Schweiz	322,14	14.137,82	0,00	0,00	14.459,96
AGICOA Europe Brussels SCRL/CVBA	0,00	10.614,07	0,00	0,00	10.614,07
ANGOA-AGICOA, Frankreich	0,00	-263,98 *	0,00	0,00	-263,98
Filmjus, Ungarn	3.642,28	0,00	0,00	0,00	3.642,28
Producent Rettigheder Danmark (PRD), Dänemark	2.663,90	0,00	0,00	0,00	2.663,90
Suissimage, Schweiz	25.062,25	43.573,05	0,00	0,00	68.635,30
Swissperform, Schweiz	8.721,64	32.900,13	0,00	0,00	41.621,77
VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Österreich	1.217,91	5.101,62	0,00	0,00	6.319,53
gesamt	1.601.003,07	677.068,11	11.188,03	0,00	2.289.259,21

Zu der Aufgliederung der prozentualen Abzügen siehe 2.b)ff).

* Diese Minusbeträge ergeben sich aus den unter 2.d)aa)a) erläuterten Negativbeträgen.

dd) **BETRÄGE DIE UNMITTELBAR AN DIE VON DER JEWEILS ANDEREN VERWERTUNGSGESELLSCHAFT VERTRETENEN RECHTSINHABER VERTEILT WERDEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN**

Es werden keine Beträge unmittelbar an die von einer anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt.

3. SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

31.12.2017

a) DIE IM GESCHÄFTSJAHR VON DEN EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN ABGEZOGENEN BETRÄGE, AUFGESCHLÜSSELT NACH DEN WAHRGENOMMENEN RECHTEN, SIEHE AUCH 2.b)ee)

	Sozialfonds	Förderungsfonds	gesamt
§ 54 UrhG Private Vervielfältigung inkl. schulischer Nutzung nach § 52a UrhG	111.327,34	333.981,98	445.309,32
§ 20b UrhG Kabelweitersenderechte inkl. § 22 UrhG	40.772,73	122.318,20	163.090,93
§ 27 UrhG Videovergütungen und Bibliothekstantiemen	800,83	2.402,51	3.203,34
Regieelder, rechteübergreifend	0,00	0,00	0,00
Sonstige dt. Filmwerke, Altbestand nach altem Verteilungsplan, rechteübergreifend	11,04	33,14	44,18
gesamt	152.911,94	458.735,83	611.647,77

b) ERLÄUTERUNG DER VERWENDUNG DER BETRÄGE FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN

aa) BETRÄGE, DIE ZUR DECKUNG DER KOSTEN VERWENDET WERDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG SOZIALER UND KULTURELLER LEISTUNGEN ENTSTEHEN

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen sind nicht angefallen.

bb) TATSÄCHLICH FÜR SOZIALE UND KULTURELLE LEISTUNGEN VERWENDETE BETRÄGE

	<u>Verwendungszweck:</u>	
Nachwuchspreis		60.000,00
AG Kurzfilm e.V. Bundesverband Deutscher Kurzfilm	Kurzfilmtag zur Förderung des Kurzfilms und der Filmkultur	10.000,00
Bayerisches Filmzentrum Geiseltal Wirtschaftsförderung-GmbH	Übernahme Mietkosten von Stipendiaten	45.426,57
Bayerisches Filmzentrum Geiseltal Wirtschaftsförderung-GmbH	VR Creators Lab	5.000,00
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	Ausbildung von Produktionsstudierenden	50.000,00
Filmakademie Baden-Württemberg GmbH	Hollywood Workshop	35.000,00
German Films Service + Marketing GmbH	Internationale Filmfestspiele Cannes	10.000,00
Hochschule für Fernsehen und Film München	Creative Producing-Workshops	8.096,80
Mediengründerzentrum NRW	Stipendium	24.000,00
Vision Kino gGmbH	Kongress Film-Kompetenz-Bildung, Rückerstattung Minderverbrauch 2016	-3.705,03
Kosten Förderungsfonds		243.818,34

München, 22.06.2018

VGf Verwertungsgesellschaft für
Nutzungsrechte an Filmwerken mbH



Alfred Hürmer



Johannes Klingsporn

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.